
29. März 2023

EU Anti-Geldwäschepaket –

Aktueller Stand und mögliche Auswirkungen auf den KYC-Prozess

Ihr Referent

Rechtsanwalt Achim Diergarten

Autor bzw. Mitverfasser diverser Bücher und Lernprogramme:

- | Corporate Compliance 3. Auflage (07/2016)
- | Geldwäschekommentar Diergarten – Fraulob 4. Auflage (06/2019)
- | Praxiswissen Geldwäsche-Prävention 2. Auflage (09/2021)

- | Ehemals Geldwäschebeauftragter der Stadtsparkasse München (1993 – 2006)
- | Externer Geldwäschebeauftragter seit 2014 für einen Güterhändler
- | Externer Geldwäschebeauftragter seit 2015 für einen Zahlungsdienstleister
- | Mitarbeit im Vorstand der RAK München seit 2022 (Abteilung XV Geldwäscheaufsicht)

Webseiten:

- | www.anti-geldwaesche.de / www.anti-gw.de

Newsletter:

- | <https://www.anti-gw.de/newsletter/newsletter-bestellung/>

Kontakt:

- | mail@anti-geldwaesche.de
- | Twitter: https://twitter.com/anti_gw_de

Agenda

| **EU-Anti-Geldwäschepaket**

| **Aktueller Stand und mögliche Auswirkungen auf den KYC-Prozess**

Maßnahmen der EU-Kommission (1/6)

- Die EU-Kommission hatte am 07.05.2020 einen **Aktionsplan** zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vorgelegt.
- Die Umsetzung erfolgte am 20.07.2021.
- Dabei legte die Kommission ein Paket von Gesetzgebungsvorschlägen vor.
- Damit will sie die Vorschriften der EU zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung stärken.
 - Schaffung einer neuen **EU-Behörde (AMLA)** für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung,
 - Erlass der **Sechsten Richtlinie** zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die die Richtlinie 2015/849/EU ersetzen soll und Bestimmungen enthält, die in nationales Recht umgesetzt werden müssen, wie die Vorschriften zu den nationalen Aufsichtsbehörden und den zentralen Meldestellen in den Mitgliedstaaten;
 - Überarbeitung der **Geldtransfer-Verordnung** von 2015 (*Verordnung 2015/847*), die die Rückverfolgung von Krypto-Transfers ermöglichen soll.
 - Einführung einer **Verordnung zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung** mit unmittelbar geltenden Vorschriften, auch zu Kundensorgfaltspflichten und dem wirtschaftlichen Eigentum

Maßnahmen der EU-Kommission (2/6)

- Ein zentraler Bestandteil des Maßnahmenpakets der Kommission ist die Schaffung einer neuen EU-weiten Geldwäschebekämpfungsbehörde (**AMLA**).
- Diese soll die Aufsicht über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in der EU verändern und die Zusammenarbeit zwischen den zentralen Meldestellen (**FIU**) verbessern.
- Die neue EU-Behörde wird als Zentralstelle die Arbeiten der nationalen Behörden koordinieren, um sicherzustellen, dass der private Sektor die EU-Vorschriften korrekt und einheitlich anwendet.
- Das bedeutet damit, dass die BaFin als nationale Aufsicht weiter bestehen, allerdings von einer EU-Behörde kontrolliert wird.
- Andererseits soll die AMLA bestimmte Verpflichtete aus dem Finanzsektor **unmittelbar** beaufsichtigen.
- Daneben soll sie eine Art Notfalleingriffsrecht erhalten, sofern die nationale Aufsicht nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend tätig wird.
- Darüber hinaus soll die AMLA die zentralen Meldestellen (FIU) bei der Verbesserung ihrer analytischen Kapazität unterstützen.
- Das betrifft vor allem illegale Finanzströme.
- Zugleich sollen die zentralen Meldestellen zu einer wesentlichen Informationsquelle für die Strafverfolgungsbehörden gemacht werden.

Maßnahmen der EU-Kommission (3/6)

- | Mit der **sechsten Richtlinie** zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wird es Vorgaben für die Mitgliedsstaaten der EU geben, was bestimmte Bereiche betrifft.

- | Dabei geht es um Themen wie die
 - **Zentralstellen**
 - **Risikobewertungen der einzelnen Staaten**
 - **Register für das wirtschaftliche Eigentum**
 - **Nationalen Aufsichtsbehörden**
 - **Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsbehörden**
 - **Sanktionen (Bußgelder)**

Maßnahmen der EU-Kommission (4/6)

- Die bestehende Geldtransfer-Verordnung von 2015 (Verordnung 2015/847) soll überarbeitet werden.
- Damit soll vor allem die Rückverfolgung von Krypto-Transfers ermöglicht werden.

Maßnahmen der EU-Kommission (5/6)

- Die Kommission hat einen Vorschlag für eine unmittelbar in jedem EU-Land geltende Verordnung zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eingebracht.
- In dieser werden verbindliche und damit einheitliche Regelungen für alle Mitgliedsstaaten enthalten sein.
- Darin wird eine Bargeldobergrenze von 10.000 Euro vorgeschlagen.
- Allerdings kann jedes EU-Mitglied auch Grenzen **unterhalb** dieses Betrages einführen oder soweit schon geschehen, auch beibehalten.
- Diese Bargeldobergrenze soll **nicht** für Transaktionen zwischen Privatleuten gelten.
- Händler sollen grundsätzlich **keine** Verpflichteten mehr sein.
- Eine Ausnahme soll für Händler von Diamanten und Edelmetallen, sowie für Juweliere, Uhrmacher sowie Goldschmiede gelten (*Artikel 3 Abs. 1 e*)

EU-Anti-Geldwäschepaket

Maßnahmen der EU-Kommission (6/6)

Weiteres Vorgehen

- Die genannten Gesetzgebungsvorschläge werden derzeit im Europäischen Parlament und im Rat erörtert.
- Die künftige AMLA sollte ursprünglich im Jahr 2024 ihre operative Tätigkeit nach Umsetzung der sechsten Richtlinie und Inkrafttreten der Geldwäsche-Verordnung aufnehmen.
- Allerdings ist es fraglich, ob dieser Zeitplan eingehalten werden kann.
- Jetzt müssen sich noch in einem so genannten Trilog-Verfahren der Europäische Rat (*bestehend aus den Regierungschefinnen und Regierungschefs der 27 Mitgliedstaaten*) und das Europäische Parlament sowie die EU-Kommission einigen.
- Die EU-Verordnung soll drei Jahre nach ihrer Verkündung in Kraft treten.
- Das dürfte vsl. frühestens im Sommer 2026 der Fall sein.

Agenda

| EU-Anti-Geldwäschepaket

| **Aktueller Stand und mögliche Auswirkungen auf den KYC-Prozess**

Aktueller Stand und mögliche Auswirkungen auf den KYC-Prozess

Mögliche Auswirkungen auf den KYC-Prozess

- Die **EU-Geldwäsche-Verordnung** ist mit ihren geplanten 66 Artikeln nur unwesentlich geringer als DAS derzeitig noch gültige GwG mit seinen gesamt 71 Paragrafen.
- Bedenkt man, dass darin 33 Paragrafen enthalten sind, die die Themen Transparenzregister und Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) behandeln, so bleiben netto 38 Paragrafen im GwG übrig, die sich mit den Verpflichteten und ihren Pflichten beschäftigen.
- Demgegenüber stehen - wie erwähnt - 66 Artikel in der EU-Geldwäsche-Verordnung, die sich mit den gleichen Themen – nur ausführlicher – befassen.
- Nachfolgend zuerst eine kurze Übersicht über die einzelnen Kapitel:

Aktueller Stand und mögliche Auswirkungen auf den KYC-Prozess

Kapitel I Abschnitt 1 (Gegenstand und Begriffsbestimmungen)

Art. 1 *Gegenstand*

Art. 2 *Begriffsbestimmungen*

§ 1 GwG

Kapitel I Abschnitt 2 (Geltungsbereich)

Art. 3 *Verpflichtete*

Art. 4 *Ausnahmen für Glücksspielanbieter*

Art. 5 *Ausnahmen für bestimmte Finanztätigkeiten*

Art. 6 *Vorherige Unterrichtung über Ausnahmen*

§ 2 GwG

Aktueller Stand und mögliche Auswirkungen auf den KYC-Prozess

Kapitel II Abschnitt 1 (Interne Verfahren, Risikobewertung und Mitarbeiter)

Art. 7	<i>Umfang interner Strategien, Kontrollen und Verfahren</i>	§ 6 GwG
Art. 8	<i>Risikobewertung</i>	
Art. 9	<i>Compliance-Funktionen</i>	§ 7 GwG
Art. 10	<i>Kenntnis der Anforderungen</i>	
Art. 11	<i>Integrität der Mitarbeiter</i>	§ 1 Abs. 20 GwG
Art. 12	<i>Situation bestimmter Mitarbeiter</i>	

Kapitel II Abschnitt 2 (Bestimmungen für Gruppen)

Art. 13	<i>Gruppenweite Anforderungen</i>	§ 9 GwG
Art. 14	<i>Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften in Drittländern</i>	

Aktueller Stand und mögliche Auswirkungen auf den KYC-Prozess

Kapitel III Sorgfaltspflichten in Bezug auf den Kunden Abschnitt 1 (Allgemeine Bestimmungen)

Art. 15	<i>Erfüllung der Sorgfaltspflichten in Bezug auf den Kunden</i>	§ 10 GwG
Art. 16	<i>Sorgfaltsmaßnahmen in Bezug auf den Kunden</i>	
Art. 16a	<i>Unstimmigkeitsmeldungen</i>	§ 23a GwG
Art. 17	<i>Unmöglichkeit, die vorgeschriebenen Sorgfaltsmaßnahmen in Bezug auf den Kunden anzuwenden</i>	
Art. 18	<i>Feststellung und Überprüfung der Kundenidentität</i>	
Art. 19	<i>Zeitpunkt der Überprüfung der Identität des Kunden und wirtschaftlichen Eigentümers</i>	
Art. 20	<i>Ermittlung des Zwecks und der angestrebten Art einer Geschäftsbeziehung oder gelegentlichen Transaktion</i>	
Art. 21	<i>Kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung und Überwachung der Transaktionen von Kunden</i>	
Art. 22	<i>Technische Regulierungsstandards zu den Informationen, die für die Durchführung von Sorgfaltsprüfungen in Bezug auf den Kunden notwendig sind</i>	

Aktueller Stand und mögliche Auswirkungen auf den KYC-Prozess

Kapitel III Sorgfaltspflichten in Bezug auf den Kunden

Abschnitt 2

(Vorgehen gegenüber Drittländern und Bedrohungen durch Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung außerhalb der Union)

- Art. 23 *Ermittlung der Drittländer, deren nationale Systeme zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung signifikante strategische Mängel aufweisen*
- Art. 24 *Ermittlung der Drittländer, deren nationale Systeme zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung Mängel in Bezug auf die Einhaltung aufweisen*
- Art. 25 *Ermittlung der Drittländer, von denen eine Bedrohung für das Finanzsystem der Union ausgeht*
- Art. 26 *Leitlinien zu Risiken, Trends und Methoden bei Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung*

Kapitel III Sorgfaltspflichten in Bezug auf den Kunden

Abschnitt 3 (Vereinfachte Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden)

- Art. 27 *Vereinfachte Sorgfaltsmaßnahmen in Bezug auf Kunden* § 14 GwG

Aktueller Stand und mögliche Auswirkungen auf den KYC-Prozess

Kapitel III Sorgfaltspflichten in Bezug auf den Kunden Abschnitt 4 (Verstärkte Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden)

Art. 28	<i>Anwendungskreis verstärkter Sorgfaltsmaßnahmen</i>	§ 15 GwG
Art. 29	<i>Gegenmaßnahmen zur Minderung von Bedrohungen durch Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung außerhalb der Union</i>	
Art. 30	<i>Spezifische verstärkte Sorgfaltsmaßnahmen bei grenzüberschreitenden Korrespondenzbankbeziehungen</i>	
Art. 31	<i>Verbot von Korrespondenzbankbeziehungen mit Bank-Mantelgesellschaften</i>	
Art. 32	<i>Besondere Bestimmungen für politisch exponierte Personen</i>	
Art. 33	<i>Liste der wichtigen öffentlichen Ämter</i>	
Art. 34	<i>Politisch exponierte Personen, die Begünstigte von Versicherungspolicen sind</i>	
Art. 35	<i>Maßnahmen bei Personen, die keine politisch exponierten Personen mehr sind</i>	
Art. 36	<i>Familienmitglieder politisch exponierter Personen und Personen, die politisch exponierten Personen bekanntermaßen nahestehen</i>	§ 1 Abs. 14 GwG

Kapitel III Abschnitt 5 (Besondere Bestimmungen zur Sorgfaltspflicht in Bezug auf Kunden)

Art. 37	<i>Spezifikationen für den Sektor Lebensversicherungen und andere Versicherungen mit Anlagezweck</i>	
---------	--	--

Aktueller Stand und mögliche Auswirkungen auf den KYC-Prozess

Kapitel III Sorgfaltspflichten in Bezug auf den Kunden Abschnitt 6 (Ausführung durch Dritte)

Art. 38 *Allgemeine Bestimmungen zur Inanspruchnahme anderer Verpflichteter*

Art. 39 *Vorgehensweise bei Inanspruchnahme eines anderen Verpflichteten*

Art. 40 *Auslagerung*

Art. 41 *Leitlinien für die Ausführung durch Dritte*

§ 17 GwG

Aktueller Stand und mögliche Auswirkungen auf den KYC-Prozess

Kapitel IV (Transparenz des wirtschaftlichen Eigentümers)

Art. 42	<i>Ermittlung der wirtschaftlichen Eigentümer bei Gesellschaften und anderen juristischen Personen</i>	§ 3 GwG
Art. 43	<i>Ermittlung der wirtschaftlichen Eigentümer bei Express Trusts und ähnlichen juristischen Personen oder Rechtsgestaltungen</i>	
Art. 44	<i>Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer</i>	
Art. 45	<i>Pflichten juristischer Personen</i>	
Art. 46	<i>Pflichten von Trust-Verwaltern</i>	
Art. 47	<i>Pflichten nomineller Anteilseigner</i>	
Art. 48	<i>Juristische Personen und Rechtsgestaltungen aus dem Ausland</i>	
Art. 49	<i>Sanktionen</i>	

Aktueller Stand und mögliche Auswirkungen auf den KYC-Prozess

Kapitel V (Meldepflichten)

Art. 50	<i>Meldung verdächtiger Transaktionen</i>	§ 43 GwG
Art. 51	<i>Besondere Bestimmungen für die Meldung verdächtiger Transaktionen durch bestimmte Kategorien von Verpflichteten</i>	
Art. 52	<i>Einwilligung der zentralen Meldestelle in die Durchführung einer Transaktion</i>	§ 46 GwG
Art. 53	<i>Weitergabe von Informationen an die zentrale Meldestelle</i>	
Art. 54	<i>Verbot der Informationsweitergabe</i>	§ 47 GwG

Aktueller Stand und mögliche Auswirkungen auf den KYC-Prozess

Kapitel VI (Datenschutz und Aufbewahrung von Aufzeichnungen)

Art.55 *Verarbeitung bestimmter Kategorien personenbezogener Daten*

Art. 56 *Aufbewahrung von Aufzeichnungen*

§ 8 GwG

Art. 57 *Zurverfügungstellung von Aufzeichnungen an die zuständigen Behörden*

Aktueller Stand und mögliche Auswirkungen auf den KYC-Prozess

Kapitel VII (Maßnahmen zur Minimierung des Risikos bei anonymen Instrumenten)

Art. 58 *Anonyme Konten und Inhaberaktien sowie Bezugsscheine für Inhaberaktien*

Art. 59 *Begrenzung hoher Bargeldzahlungen*

Aktueller Stand und mögliche Auswirkungen auf den KYC-Prozess

Kapitel VIII (Schlussbestimmungen)

Art. 60 *Delegierte Rechtsakte*

Art. 61 *Ausschuss*

Art. 62 *Überprüfung*

Art. 63 *Berichte*

Art. 64 *Beziehung zur Richtlinie 2015/849*

Art. 65 *Inkrafttreten und Geltungsbeginn*

Aktueller Stand und mögliche Auswirkungen auf den KYC-Prozess

- Die im aktuellen GwG enthaltenen **Kundensorgfaltspflichten** dürften nach Stand 30.11.2022 auch in der EU-Verordnung (*nachfolgend EU-AML-VO-E*) weiter enthalten sein.
- Das bedeutet, dass die aus § 10 Abs. 1 GwG bekannten Pflichten im Grundsatz bestehen bleiben.
 - **Identifizierung des Vertragspartners und der handelnden Person**
 - **Abklärung von wirtschaftlich Berechtigten**
 - **Erfragung des Zwecks der Geschäftsverbindung und deren Bewertung**
 - **Feststellung einer Eigenschaft als Politisch exponierten Person**
 - **Laufende Überwachung der Geschäftsverbindung**
 - **Aktualisierung der Daten**
- Allerdings werden diese Regelungen modifiziert.
- Die Regelungen zu den Sorgfaltspflichten finden sich in den Artikeln 15 ff. der EU-AML-VO-E.

Aktueller Stand und mögliche Auswirkungen auf den KYC-Prozess

Kapitel III Sorgfaltspflichten in Bezug auf den Kunden Abschnitt 1 (Allgemeine Bestimmungen)

Art. 15	<i>Erfüllung der Sorgfaltspflichten in Bezug auf den Kunden</i>	§ 10 GwG
Art. 16	<i>Sorgfaltsmaßnahmen in Bezug auf den Kunden</i>	
Art. 16a	<i>Unstimmigkeitsmeldungen</i>	§ 23a GwG
Art. 17	<i>Unmöglichkeit, die vorgeschriebenen Sorgfaltsmaßnahmen in Bezug auf den Kunden anzuwenden</i>	
Art. 18	<i>Feststellung und Überprüfung der Kundenidentität</i>	
Art. 19	<i>Zeitpunkt der Überprüfung der Identität des Kunden und wirtschaftlichen Eigentümers</i>	
Art. 20	<i>Ermittlung des Zwecks und der angestrebten Art einer Geschäftsbeziehung oder gelegentlichen Transaktion</i>	
Art. 21	<i>Kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung und Überwachung der Transaktionen von Kunden</i>	
Art. 22	<i>Technische Regulierungsstandards zu den Informationen, die für die Durchführung von Sorgfaltsprüfungen in Bezug auf den Kunden notwendig sind</i>	

Aktueller Stand und mögliche Auswirkungen auf den KYC-Prozess

- Nach **Artikel 15** der EU-AML-VO-E sind in bestimmten Konstellation Sorgfaltspflichten anzuwenden:
 - bei der **Aufnahme einer Geschäftsbeziehung**
 - bei **gelegentlichen Transaktion**, deren Wert mindestens 10 000 EUR beträgt, unabhängig davon, ob diese Transaktion in einem einzigen Vorgang oder durch verbundene Transaktionen durchgeführt wird, oder einen niedrigeren Schwellenwert, der von der AMLA festgelegt wird;
 - wenn ein **Verdacht auf Geldwäsche** oder **Terrorismusfinanzierung** besteht, unabhängig von Ausnahmeregelungen, Befreiungen oder Schwellenwerten;
 - wenn **Zweifel** an der Richtigkeit oder Angemessenheit der zuvor erhaltenen **Kundenidentifikationsdaten** bestehen.
 - wenn **Zweifel** daran bestehen, dass es sich bei der Person, die im Rahmen einer Geschäftsbeziehung ein Geschäft tätigen will, tatsächlich um den **Kunden** oder eine in seinem **Namen handlungsbefugte Person** handelt.

Aktueller Stand und mögliche Auswirkungen auf den KYC-Prozess

- Nach **Artikel 16** der EU-AML-VO-E sind in diesem Fall folgende Maßnahmen anzuwenden (1/2):
 - **Identifizierung** des Kunden und **Überprüfung** seiner **Identität** gem. **Artikel 18** EU-AML-VO-E
 - **Identifizierung** des oder der **wirtschaftlichen Eigentümer** gemäß **Artikel 2 Nummer 22** EU-AML-VO-E und Überprüfung der Identität durch **angemessene Maßnahmen**, damit der Verpflichtete sicher sein kann, dass er weiß, wer der wirtschaftliche Eigentümer ist, und er die Eigentums- und Kontrollstruktur des Kunden kennt
 - Dabei haben die Verpflichteten jeweils auch zu überprüfen, ob jede Person, die vorgibt, im Namen des Kunden zu handeln, dazu **berechtigt** ist, und ermitteln und überprüfen die Identität dieser Person gemäß **Artikel 18 Abs. 4** EU-AML-VO-E
 - den **Zweck** und die beabsichtigte Art der Geschäftsbeziehung oder der Gelegenheitsgeschäfte zu beurteilen und gegebenenfalls Informationen darüber einzuholen und ein allgemeines Verständnis davon zu haben (**Artikel 20 EU-AML-VO-E**)

Aktueller Stand und mögliche Auswirkungen auf den KYC-Prozess

- Nach **Artikel 16** der EU-AML-VO-E sind in diesem Fall folgende Maßnahmen anzuwenden (2/2):
 - **Bewertung** und gegebenenfalls **Einholung von Informationen** über die spezifischen Merkmale des Kunden; soweit dies im Hinblick auf das vom Kunden und von der Transaktion oder Geschäftsbeziehung **ausgehende Risiko** relevant ist, umfasst dies auch die Feststellung der **Geschäftstätigkeit** der juristischen Person oder die **Feststellung**, ob die juristische Person Tätigkeiten ausübt
 - die laufende **Überwachung** der Geschäftsbeziehung einschließlich einer Prüfung der im Laufe der Geschäftsbeziehung getätigten Transaktionen durchführen, um sicherzustellen, dass die getätigten Transaktionen mit den Kenntnissen des Verpflichteten über den Kunden, das Geschäft und das Risikoprofil, gegebenenfalls auch über die Herkunft der Mittel, in Einklang stehen (*Artikel 21 EU-AML-VO-E*)
 - Die Feststellung, ob der Kunde oder der wirtschaftliche Eigentümer des Kunden eine **politisch exponierte Person** im Sinne von Artikel 32 EU-AML-VO-E ist.

Aktueller Stand und mögliche Auswirkungen auf den KYC-Prozess

- Nach **Artikel 19** der EU-AML-VO-E ist wie bisher auch grundsätzlich die **Identifizierung vor** Aufnahme der Geschäftsbeziehung oder vor der Durchführung einer Gelegenheitstransaktion vorzunehmen.
- Diese Verpflichtung gilt nicht für Situationen mit **geringerem Risiko** gemäß **Artikel 27** EU-AML-VO-E, sofern das geringere Risiko einen Aufschub dieser Überprüfung rechtfertigt.
- Für Kredit- und Finanzinstitute gilt aber auch bei einem normalen Risiko, dass gem. **Artikel 19 Abs. 3** EU-AML-VO-E bereits ein Konto oder Depot für einen Kunden eröffnet werden darf, auch wenn noch nicht die Identifizierung des Kunden und des wirtschaftlichen Eigentümers abgeschlossen ist.
- Allerdings muss dafür gesorgt werden, dass vor dem Abschluss der Identifizierung und Überprüfung **keine** Verfügungen über das Konto oder Depot möglich sind.
- Sollten die in **Artikel 16** EU-AML-VO-E genannten Sorgfaltspflichten **nicht** erfüllt werden können, darf die Geschäftsbeziehung nicht eröffnet oder fortgesetzt werden.
- Das bezieht sich **auch** auf die Aktualisierungs- und Überwachungsverpflichtung.

Aktueller Stand und mögliche Auswirkungen auf den KYC-Prozess

- Die Identifizierung **natürlicher Personen** erfolgt wie bisher in zwei Schritten, ohne dass dies explizit (*wie z.B. in § 1 Abs. 3 GwG*) beschrieben ist.
- Bei den Angaben zum Kunden als natürlicher Person sind gem. **Artikel 18 Abs. 1** EU-AML-VO-E, wie bisher auch
 - der Vor- und Nachname
 - Ort und Datum der Geburt
 - Staatsangehörigkeiten
 - der übliche Wohnsitzzu erheben.
- In der Verordnung wird nur **ein** Vorname verlangt.
- Auf der anderen Seite müssen **sämtliche** Staatsangehörigkeiten erfasst werden

Aktueller Stand und mögliche Auswirkungen auf den KYC-Prozess

- | Die **Überprüfung** erfolgt gem. **Artikel 18 Abs. 4** EU-AML-VO-E mittels

- | **Personalausweis,**
- | **Reisepass** oder
- | eines **gleichwertigen Dokuments** und

der Beschaffung von Informationen aus zuverlässigen und unabhängigen Quellen, unabhängig davon, ob sie direkt abgerufen oder vom Kunden zur Verfügung gestellt werden;

- | Verwendung elektronischer Identifizierungsmittel, die die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (e-IDAS-Verordnung - **e**lectronic **I**dentification, **A**uthentication and trust **S**ervices) in Bezug auf die Zuverlässigkeitsgrade "wesentlich" oder "hoch" erfüllen, und **relevante qualifizierte Vertrauensdienste** gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014.

Nicht erwähnt werden die in § 12 Abs. 1 Nr. 2 GwG genannten elektronische Identitätsnachweise nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes.

Naturgemäß werden auch die in § 12 Abs. 1 Nr. 5 GwG genannten Ausnahmen **nicht** berücksichtigt.

Aktueller Stand und mögliche Auswirkungen auf den KYC-Prozess

- Die Identifizierung **juristischer Personen** erfolgt wie bisher ebenfalls in zwei Schritten.
- Bei den Angaben zum Kunden als juristischer Person sind gem. **Artikel 18 Abs. 1** EU-AML-VO-E,
 - die Rechtsform und der Name
 - die Anschrift des eingetragenen oder offiziellen Sitzes
 - die Namen der gesetzlichen Vertreter sowie, falls vorhanden,
 - die Registrierungsnummer,
 - die Steueridentifikationsnummer und
 - die Kennung der juristischen Person.zu erheben.

- Allerdings ist der EU-AML-VO-E bislang **nicht** zu entnehmen, wie die Überprüfung zu erfolgen hat.

Aktueller Stand und mögliche Auswirkungen auf den KYC-Prozess

- Ein weiterer wichtiger Punkt ist in diesem Zusammenhang die Ermittlung des **wirtschaftlichen Eigentümers**.
- Hier sind zu erfassen
 - sämtliche **Vor- und Nachnamen**,
 - der vollständige **Geburtsort** und das **Geburtsdatum**,
 - die **Wohnanschrift**,
 - das **Wohnsitzland** und
 - alle **Staatsangehörigkeit(en)** sowie, falls verfügbar,
 - die **eindeutige persönliche Identifikationsnummer**, die der Person von ihrem üblichen Wohnsitzland zugewiesen wurde, oder
 - die **Nummer des Identitätsdokuments** und eine allgemeine Beschreibung der Quelle dieser Nummer, z. B. Reisepass oder nationales Identitätsdokument;
 - Art und Umfang des an der Rechtsperson oder Rechtsvereinbarung gehaltenen **wirtschaftlichen Interesses**, gegebenenfalls in Form einer Beteiligung oder einer anderweitigen Kontrolle, sowie den Zeitpunkt der Erlangung des wirtschaftlichen Interesses;
 - Angaben zu der juristischen Person oder Rechtsvereinbarung, deren wirtschaftlicher Eigentümer die natürliche Person gemäß **Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b** EU-AML-VO-E ist, im Falle einer Rechtsvereinbarung Angaben zu deren Namen und gegebenenfalls Identifikationsnummer;

- Die **Überprüfung** der Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten hat zu erfolgen mittels
 - Informationen,
 - Dokumente und
 - Daten,
 - die erforderlich sind, um **angemessene Maßnahmen** zur Überprüfung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers eines Kunden zu ergreifen, aus **einem anderen öffentlichen Register** als dem Transparenzregister,
 - dem Kunden oder
 - anderen zuverlässigen Quellen.

 - Daneben sollen die Verpflichteten zur Überprüfung der Angaben aber auch das **Transparenzregister** konsultieren.
 - Der Umfang der einzusehenden zusätzlichen Informationen erfolgt unter Berücksichtigung der mit der Transaktion oder der Geschäftsbeziehung und dem wirtschaftlichen Eigentümer verbundenen Risiken.
- Wichtig:**
- Auch in zwischengeschalteten Gesellschaften soll zukünftig eine Grenze von mehr als 25% gelten, um eine **Beteiligung** oder **Kontrolle** an einer Kapitalgesellschaft zu vermuten (*Artikel 42 EU-AML-VO-E*)

Aktueller Stand und mögliche Auswirkungen auf den KYC-Prozess

- **Unstimmigkeitsmeldungen** sollen zukünftig gem. **Artikel 16a** EU-AML-VO-E spätestens innerhalb von 14 Tagen abgegeben werden.
- Dabei besteht – außer in den Fällen eines höheren Risikos – die Möglichkeit, den Kunden auf die Diskrepanz hinzuweisen.
- Allerdings gilt das nur bei Tippfehlern, unterschiedlichen Schreibweisen, geringfügigen Ungenauigkeiten.
- Dadurch erhält der Kunde die Möglichkeit, die Unstimmigkeit zu beseitigen.
- Wenn dies nicht innerhalb von 14 Tagen erfolgt, hat der Verpflichtete die Unstimmigkeit unverzüglich zu melden.

Aktueller Stand und mögliche Auswirkungen auf den KYC-Prozess

- Die Vorgehensweise bei „**Politisch exponierten Personen**“ bleibt grundsätzlich unverändert.
- Allerdings werden **geeignete Risikomanagementsysteme**, einschließlich risikobasierter Verfahren zur **Feststellung** dieser Personen in **Artikel 32** EU-AML-VO-E vorgeschrieben.

Aktueller Stand und mögliche Auswirkungen auf den KYC-Prozess

- Wie bisher auch müssen alle **Informationen** dokumentiert werden.
- Das bedeutet aber auch eine **Aufzeichnung** von nicht zustande gekommenen Geschäftsbeziehungen.
- Ausweiskopien müssen nach wie vor **vollständig** erstellt werden (*Artikel 56 Abs. 1 EU-AML-VO-E*).
- Die Unterlagen sollen nun 10 Jahre lang aufbewahrt werden (*Artikel 56 Abs. 3 EU-AML-VO-E*).
- Eine **Aktualisierung** von Daten und Informationen soll gemäß **Artikel 21 Abs. 2 EU-AML-VO-E** zukünftig spätestens nach **fünf Jahren** erfolgen.
- Das gilt auch, wenn **risikobasiert** ein niedriges Risiko festgestellt wird.

Aktueller Stand und mögliche Auswirkungen auf den KYC-Prozess

- Die geplante EU-AML-VO-E deckt **nicht** alle notwendigen Fragen in Bezug auf die Sorgfaltspflichten ab.
- Aus diesem Grund soll die AMLA zukünftig im Rahmen so genannter **Regulatory Technical Standards** (RTS) Ergänzungen zu der EU-AML-VO-E liefern.
- Der **AMLA** fällt die Aufgabe zu, weitere Ausführungen zu manchen Punkten innerhalb von zwei Jahren nach Verkündung der EU-AML-VO zu tätigen.
- Das können Erleichterungen, aber auch Verschärfungen zu den dann bestehenden Regelungen sein.
- Dies ist z.B. nach **Artikel 22** EU-AML-VO-E in Bezug auf **Sorgfaltspflichten** vorgesehen.
- Man hat also zukünftig nicht nur die **EU-AML-VO** zu beachten, sondern auch die **RTS** der **AMLA** und zusätzlich noch das zukünftige nationale GwG.
- In diesem neuen GwG werden die in der **sechsten Richtlinie** vorgesehenen Vorgaben in nationaler Eigenverantwortung umgesetzt.

Aktueller Stand und mögliche Auswirkungen auf den KYC-Prozess

- | Was auffällt, bzw. in meinen Augen noch nicht geklärt ist, betrifft die Übernahme der in der EU-VO-E genannten Termini:
- | Dort heißt es
 - | „**Kunde**“ statt „**Vertragspartner**“,
 - | „**Wirtschaftlicher Eigentümer**“ statt „**Wirtschaftlich Berechtigter**“
 - | „**Compliance-Beauftragter**“ statt „**Geldwäschebeauftragter**“ usw.
- | Die erstgenannten Termini wurden bislang auch schon in den bisherigen EU-GW-Richtlinien verwendet.
- | Da aber die Möglichkeit bestand, die Vorgaben der Richtlinie eigenständig in das nationale Recht – bei uns das Geldwäschegesetz (GwG) – umzusetzen, konnte man auch andere Begrifflichkeiten – wie im GwG geschehen - verwenden.
- | Nun aber wird die EU-VO-E **direkt** in jedem Mitgliedsstaat gelten.
- | Darum ist es denkbar, dass man sich an die neuen, in der EU-VO-E genannten, Termini gewöhnen werden muss.

Aktueller Stand und mögliche Auswirkungen auf den KYC-Prozess

Fazit:

- Obwohl im Grundsatz „**alles beim Alten**“ zu bleiben scheint, wird sich der Aufwand für die Verpflichteten erheblich erhöhen.
- Das betrifft vor allem die Feststellung des **wirtschaftlichen Eigentümers**.
- Aber auch bei der Feststellung der Daten zu natürlichen Personen wird sich der Aufwand erhöhen.
- Der „**risikobasierte Ansatz**“ soll zwar mehr in den Vordergrund rücken, als es bislang der Fall war.
- Die Praxis wird zeigen, ob das tatsächlich so umgesetzt werden kann.
- **Bußgelder** (Sanktionen) werden durch das zukünftige nationale GwG bestimmt (vgl. **Art. 40** der **EU-GW-RL-E**)
- Explizit werden dabei als Adressaten für Sanktionen nicht nur die Verpflichteten, sondern auch die Geschäftsleitung und andere natürliche Personen (Mitarbeiter) genannt.
- Letztlich wird noch mehr Aufwand für die Verpflichteten erzeugt.